

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Jagstzell vom 24.03.2003, zuletzt geändert am 28.01.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 (2), 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung

(1) §41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 - 5	10	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	5 (6)	m ³ /h
€/Monat	1,20	2,88	

(2) § 42 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,08 €.

(3) § 45 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,95 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Jagstzell, den 24. Januar 2022

Patrick Peukert, Bürgermeister